

Studiengangreglement «Master of Advanced Studies (MAS) in Spiritual Care» der Universität Basel

Vom 30. Oktober 2017

Die Medizinische Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Rektorat und gestützt auf die universitären Weiterbildungsbestimmungen folgendes Studiengangreglement.

§ 1. Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Studiengangreglement regelt den berufs begleitenden Weiterbildungsstudiengang «Master of Advanced Studies (MAS) in Spiritual Care» der Universität Basel.

² Es gilt für alle Studierenden, die an der Universität Basel den Weiterbildungsstudiengang «Master of Advanced Studies (MAS) in Spiritual Care» der Universität Basel studieren.

³ Über Einzelheiten des Weiterbildungsstudiengangs orientiert der Studienplan.

§ 2. Trägerschaft

¹ Trägerin des Studiengangs ist die Medizinische Fakultät der Universität Basel.

² Bezüglich administrativer und finanzieller Belange ist der Studiengang den Advanced Studies der Universität Basel zugeordnet.

§ 3. Aufnahme zum Studium

¹ Für die Aufnahme in den Studiengang müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Hochschulabschluss in einer wissenschaftlichen Disziplin, welche in inhaltlichem Zusammenhang mit dem Studiengang steht;
- b) eine mindestens zweijährige Berufspraxis in Gesundheitsberufen, in Seelsorge, in Krisenintervention oder in weiteren Berufen mit Leitungsfunktion in Spitälern, Hospizen, Altersheimen und ähnlichen sozialen Einrichtungen;
- c) gute Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

² In begründeten Ausnahmefällen können Kandidatinnen oder Kandidaten zum Studium zugelassen werden, die einen adäquaten beruflichen Werdegang und fachliche Qualifikation nachweisen.

§ 4. Inhalt des Studiengangs

¹ Die Studierenden erwerben auf drei Ebenen (Wissen, Fähigkeiten und Haltung) die Kompetenz, in ihren Berufen die spirituelle Dimension einzubeziehen und die spirituelle Dimension

als Ressource für Gesundheit und für den Umgang mit Krankheit in ihrer Bedeutung wahrzunehmen und zu stärken.

Auf der Ebene des Wissens werden Grundlagen für Spiritual Care vermittelt, die zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema befähigen.

An Fähigkeiten erlernen die Studierenden Anamneseverfahren zur Erhebung von Spiritualität, verbale und nonverbale Kommunikation mit Patienten und Patientinnen und Teamfähigkeit in interprofessionellen Teams.

Haltungen wie Geistesgegenwärtigkeit und Verbundenheit mit sich selbst und anderen werden während des gesamten Studienganges geübt.

² Der Studiengang enthält folgende Inhalte:

- a) Grundlagen für Spiritual Care mit Beiträgen einzelner Fachdisziplinen (Medizin, Theologie, Philosophie, Psychologie, Soziologie, Religionswissenschaften, Kunst).
- b) Wissenschaftliche Methoden zur Erhebung von Spiritualität.
- c) Auseinandersetzung mit der eigenen Spiritualität.
- d) Erwerb von theoretischem und praktischem Wissen über spirituelle Faktoren im beruflichen Umfeld.
- e) Umsetzung in die berufliche Praxis der Studierenden.
- f) Spiritual Care im Umgang mit Patienten und Patientinnen.
- g) Kommunikation von Spiritualität.
- h) Schulung von Multiplikatoren und Medienarbeit.
- i) Spiritual Care in verschiedenen Kulturen.
- j) Ökonomische Aspekte.

³ Die Studiengangsinhalte berücksichtigen den aktuellen Stand von Forschung, Lehre und Anwendung.

⁴ Änderungen hinsichtlich der Inhalte bleiben der Studiengangskommission vorbehalten.

§ 5. *Umfang und Dauer des Studiengangs*

¹ Der Studiengang «Master of Advanced Studies (MAS) in Spiritual Care» der Universität Basel umfasst 60 ECTS-Kreditpunkte mit einer Studienzeit von 2 Jahren.

§ 6. *Aufbau des Studiengangs*

¹ Der Studiengang «Master of Advanced Studies (MAS) in Spiritual Care» der Universität Basel umfasst Lehrveranstaltungen in folgenden Modulen:

- a) Modul I: Grundlagenwissen
 - Einführung in das Thema, Geschichte
 - Medizinische Grundlagen

- Grundlagen von Spiritual Care
- Religionswissenschaften und Religionssoziologie
- Theologie
- Philosophie
- Psychologie
- Kunst
- Methoden zur Erhebung von Spiritualität

b) Modul II: Vertiefung 1. Teil

- Auseinandersetzung mit der eigenen Spiritualität
- Spiritual Care in der Geriatrie und Pädiatrie
- Spiritual Care und Krankenhaus-Seelsorge
- Spiritual Care in der Palliativmedizin
- Spiritual Care und Demenz
- Spiritual Care und Pflege
- Profile von Spiritual Care
- Spiritual Care und Ethik

c) Modul III: Vertiefung 2. Teil

- Spiritual Care und Gesundheitsökonomie
- Rechtliche Aspekte von Spiritual Care
- Kommunikation von Spiritual Care für Multiplikatoren und Öffentlichkeitsarbeit
- Einfluss von Religion und Spiritualität auf Genesungs- und Krankheitsprozesse
- Eigene Spiritualität
- Spiritual Care und kulturelle Vielfalt

d) Modul IV: Schriftliche Abschlussarbeit und mündliche Abschlussprüfung

- schriftliche Abschlussarbeit
- mündliche Abschlussprüfung

² Die Lehrveranstaltungen der Module mit Angabe der damit erwerbenden ECTS-Kreditpunkte werden im Studienplan den Studierenden bekannt gegeben.

§ 7. *Bestehen des Studiums*

¹ Der Studiengang «Master of Advanced Studies (MAS) in Spiritual Care» der Universität Basel ist bestanden, wenn folgende ECTS-Kreditpunkte erworben sind:

- a) Modul I: 18 ECTS

- b) Modul II: 17 ECTS
- c) Modul III: 13 ECTS
- d) Abschlussarbeit und Abschlussprüfung: 12 ECTS

§ 8. Lehrveranstaltungsformate

- ¹ Im Studiengang werden folgende Lehrveranstaltungsformate angeboten
- a) Vorlesungen
 - b) Lehrgespräche
 - c) Textarbeit
 - d) Workshops
 - e) Gruppenarbeiten vor Ort
 - f) Angeleitetes Selbststudium mit strukturiertem Feedback von Dozierenden und/oder Studiengangleitung
 - g) Fallbearbeitungen
 - h) Das Sammeln, Interpretieren und Kommunizieren von Daten und Resultaten.
 - i) Patientengespräche
 - j) Praktische Übungen
 - i) Exkursionen
- ² Die Kurssprache ist Deutsch. Einzelne Manuskripte und Literatur sind in Englisch verfasst.

§ 9. Leistungsüberprüfungsformate

- ¹ Im Studiengang finden folgende Leistungsüberprüfungsformate Anwendung:
- a) Modulprüfungen
 - b) Lernportfolio
 - c) Schriftliche Abschlussarbeit und mündliche Abschlussprüfung
- ² Negative Leistungsüberprüfungen können einmal wiederholt werden.

§ 10. Modulprüfungen

- ¹ Nach einem Modul wird ein Leistungsnachweis in Form einer schriftlichen Arbeit oder eines mündlichen Fallberichts mit Diskussion erbracht.

§ 11. Lernportfolio

- ¹ Die Lernleistungen werden von den jeweils verantwortlichen Dozierenden festgelegt. Sie können Fallberichte, Praktische Übungen, Textinterpretationen und Standortbestimmungen (Lehrgespräche) umfassen.

² Das Lernportfolio wird von der jeweils verantwortlichen Dozentin oder dem verantwortlichen Dozenten bewertet.

³ Form, Umfang und Zeitpunkt des Portfolios sowie allfällige Überarbeitungsmöglichkeiten werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

⁴ Schriftliche Arbeiten des Portfolios werden als Hausarbeiten verfasst und im Rahmen einer Lehreinheit vorgetragen. Details regelt der Studienplan.

§ 12. Schriftliche Abschlussarbeit und mündliche Abschlussprüfung

¹ Studierende verfassen eine schriftliche Abschlussarbeit vorzugsweise in der zweiten Hälfte des Weiterbildungsstudiums. Sie werden frühestens zur Abschlussarbeit zugelassen, wenn sie mindestens 48 ECTS-Kreditpunkte aus den in § 6 und § 7 genannten Modulen erworben haben und wenn die Betreuerin oder der Betreuer bereit ist, die schriftliche Abschlussarbeit auf der Basis der vorhandenen Kenntnisse der Studentin oder des Studenten im konkreten Themenbereich zu betreuen.

² Die schriftliche Abschlussarbeit wird unter der Betreuung einer von der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter ermächtigten Dozentin oder eines Dozenten verfasst. Diese oder dieser setzt das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit in Absprache mit der Studentin oder dem Studenten fest. Es wird ein Studienvertrag für die schriftliche Abschlussarbeit unterzeichnet.

³ Für die Abfassung der schriftlichen Abschlussarbeit stehen 16 Wochen zur Verfügung.

⁴ Die schriftliche Abschlussarbeit wird von der Studiengangleitung mit bestanden/ nicht bestanden bewertet. Eine schriftliche Abschlussarbeit kann einmal nachgebessert werden.

⁵ Eine als nicht bestanden bewertete schriftliche Abschlussarbeit wird von einem von der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter ausgewählten anderen Mitglied der Fakultät oder einem auswärtigen Experten oder einer auswärtigen Expertin begutachtet und nach Rücksprache mit der Studiengangleitung mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

⁶ Eine nicht bestandene schriftliche Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Weiterbildungsstudiengang «Master of Advanced Studies (MAS) in Spiritual Care» an der Universität Basel.

§ 13. Leistungsbewertung

¹ Studentische Leistungen werden mit bestanden bzw. nicht bestanden (pass/fail) und einer mündlichen oder schriftlichen Rückmeldung bewertet. Die Art der Bewertung wird den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt.

§ 14. *Einsichtsrecht*

¹ Nach Abschluss der schriftlichen Leistungsüberprüfungen wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Verlangen und im Rahmen der zeitlich beschränkten Einsichtsperiode Einsicht gewährt.

§ 15. *Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen*

¹ Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von ECTS-Kreditpunkten, die in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden oder werden, entscheidet die Studiengangkommission.

² Eine allfällige Anerkennung führt zu keiner Reduktion der Studiengebühr.

§ 16. *Urkunde «Master (MAS) of Advanced Studies in Spiritual Care» der Universität Basel*

¹ Studierenden, die den «Master of Advanced Studies (MAS) in Spiritual Care» der Universität Basel bestanden haben, wird der Abschluss «Master of Advanced Studies (MAS) in Spiritual Care» der Universität Basel verliehen und ein entsprechendes Diploma Supplement ausgestellt. Dieses enthält Angaben über die Lehrveranstaltungen und Module, ihre Bewertung und die erworbenen ECTS-Kreditpunkte, das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit sowie die Abschlussnote des Studiums.

² Studierende, die das Studium nicht bestanden haben, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 17. *Härtefälle*

¹ In Härtefällen kann die Studiengangkommission begründete Ausnahmen von den in diesem Reglement genannten Regelungen gewähren, soweit diese nicht grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultät fallen.

§ 18. *Ausschluss*

¹ Studentinnen oder Studenten können vom Studiengang «Master of Advanced Studies (MAS) in Spiritual Care» der Universität Basel ausgeschlossen werden, wenn sie die universitären Bestimmungen nicht befolgen oder die Leistungsüberprüfungen dieses Studiengangreglements definitiv nicht bestanden haben.

§ 19 *Kosten*

¹ Die Studiengebühr für den Studiengang «Master of Advanced Studies (MAS) in Spiritual Care» der Universität Basel beträgt insgesamt 19'500 SFr. Die Zahlungsmodalitäten werden im Studienplan festgelegt.

² Die Studiengebühr schliesst Gebühren für Prüfungen, Lehr- und Lernmaterialien mit ein, nicht aber Kosten für spezielle Leistungen wie bspw. für Reisen oder Unterkunft.

³ Im Falle des Nicht-Bestehens eines geforderten Leistungselements oder einer Prüfungsleistung im zweiten Versuch und der damit verbundenen vorzeitigen Beendigung des Studiums oder im Falle eines Abbruchs des Studiengangs oder Ausschluss von diesem besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Studiengebühr oder Teilgebühren.

§ 20. *Inkrafttreten*

¹ Dieses Studiengangreglement tritt sofort nach Genehmigung durch das Rektorat der Universität Basel in Kraft.¹

² Dieses Studiengangreglement ersetzt das Studiengangreglement vom 16.12.2013. Es gilt jeweils das Studiengangreglement, welches zum Zeitpunkt der Anmeldung in Kraft war.

¹ Genehmigt am 21. November 2017, wirksam seit 22. November 2017